



Ein anschauliches Bild über die Bauweise in früheren Zeiten gewinnt man aus einem amtlichen Bericht des Jahres 1823, wonach man nie an die Anlage eines Werkes zur Vorbeugung eines Schadens oder zur Geradelegung des Stromes dachte, sondern immer erst wartete, bis die Gefahr aufs höchste stieg oder ein Einbruch stattfand. Dann wurde mit dem Bau stets den Ufern nach gefahren, ohne den Strom wieder in eine gerade Richtung zu lenken; es entstand ein Wuhrkopf oder ein Wurfwuhr, welches das Wasser auf die andere Seite warf. Auf diese Weise konnte sich auch manchmal das Flussbett sehr erweitern und sogar um 100 Klafter aus seiner alten Linie kommen. Dabei war noch die Konstruktionsweise sehr unzweckmässig. Man hat eine Menge Holz übereinander geworfen, es durch starke in den Boden geschlagene Pfähle befestigt und nur mit wenigen grossen Steinen beschwert. Das Holz ist natürlich rasch verfault, und dann musste man wieder von vorne beginnen. Nur in der untersten Rheinstrecke wurde schon früher der Faschinenbau in Verbindung mit Steinen eingeführt (Krapf S. 44).

Der Faschinenbau kam ein letztes Mal in unserem Lande beim Schliessen der Einbruchsstelle des Rheins 1927 in Schaan zur Anwendung. Holz aus den Auenwäldungen der aufwärts liegenden Dörfer unter Einschluss von Balzers wurde hierzu von den Gemeinden angefordert und geliefert.

Wuhrbriefe und Wuhrstreite

Im Zuge der Verhandlungen über Rheinwuhrstreitigkeiten entstanden sogenannte Wuhrbriefe, das sind Vereinbarungen über den Lauf oder das Wiedereinbringen des Rheins ins alte Bett (Rheinhofstatt), Umfang und Art des Wuhrens zu beiden Seiten (Schupfwuhre oder Streichwuhre, Wuhrköpfe), gegenseitige Kontrolle, Setzen von Marksteinen. Bis 1650 waren solche Wuhrabkommen Sache der beteiligten Gemeinden oder der von diesen angerufenen Schiedsgerichten. Seit dieser Zeit konnten nicht mehr die Gemeinden, sondern nur mehr deren Obrigkeiten (Landesregierung) Wuhrverträge schliessen. Wohl der wichtigste für die anlaufenden Korrektionsarbeiten am Rhein war für Liechtenstien der mit Werdenberg im Jahre 1790 geschlossene Wuhrvertrag, der bereits den Gedanken eines Korrektionsystems verrät, indem er die Breite des Rheinbettes vom Schollberg abwärts mit 150 Klafter (285 Meter) festsetzte. *«Merkwürdig ist, dass das Vertragsinstrument ausdrücklich eines ältern mit der rechtsrheinischen Landesobrigkeit abgeschlossenen Wuhrvorkommnisses vom Jahre 1575 erwähnt, wornach damals die Normalbreite der «Rheinhofstatt» in dieser für den Stromlauf (oberhalb des Schollberges) höchst kritischen Uferrichtung auf 118 Feldkircher Wertklafter festgesetzt worden war.»* (Krapf S. 47). Den ersten Anfang für eine zwischenstaatliche und nicht mehr gemeindeweise Regelung hatte wohl der Schiedsspruch von 1650 gebracht, wo erstmals